Informationen zur Pflanzengesundheit

Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt



Einfuhr von Anbaumaterial aus einem Drittland

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZV) vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1964) regelt das Inverkehrbringen sowie die Einfuhr von Anbaumaterial.

Bei der Einfuhr von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten zu gewerblichen Zwecken in die Europäische Union gilt es, diverse Anforderungen, die sich aus der Anbaumaterialverordnung ergeben, zu berücksichtigen.

Allgemeine Anforderungen an Einführer

Wer Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken aus einem Drittland einführen will, muss nach der Anbaumaterialverordnung bzw. nach der Pflanzenbeschau- bzw. Pflanzengesundheitsverordnung registriert worden sein.

Allgemeine Anforderungen an eingeführtes Anbaumaterial

Anbaumaterial darf aus einem Drittland nur eingeführt werden, wenn es die Anforderungen der Anbaumaterialverordnung It. § 18 erfüllt. Danach hat der Einführer sicherzustellen, dass das einzuführende Anbaumaterial dem im Inland gemäß § 6 (Standardmaterial) oder § 8 bis 12 (anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten) produzierten Anbaumaterial gleichwertig ist. Standardmaterial darf keine deutlich sichtbaren Anzeichen eines Befalls mit Schadorganismen aufweisen, die den Gebrauchswert herabsetzen. Anerkanntes Anbaumaterial von Obst muss den Anforderungen im Rahmen der Zertifizierung von Obstgehölzen entsprechen (siehe Infoblatt Anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten).

Anforderungen an das Begleitdokument

Das eingeführte Anbaumaterial muss von einem Dokument begleitet sein, das folgende Angaben enthält:

- 1. Ursprungsland
- 2. Name des Absenders
- 3. Name des Empfängers
- 4. Seriennummer, Partienummer oder Nummer der Woche, in der die Einfuhr erfolgt
- 5. Ausstellungsdatum
- 6. Art (bot. Bezeichnung)
- 7. ggf. Sorten-, Pflanzengruppen- oder Unterlagenbezeichnung
- 8. bei Obstpflanzen die Kategoriebezeichnung (z. B. Standardmaterial bzw. CAC-Material oder zertifiziertes Material bzw. Basismaterial oder Vorstufenmaterial)
- 9. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials
- 10. Bestätigung über die Gleichwertigkeit des eingeführten Anbaumaterials mit nach § 6 und ggf. § 8 bis 12 der Anbaumaterialverordnung produziertem inländischem Material

Ihr Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für die Anerkennung von Obstarten zur Fruchterzeugung:

Standort Ellerhoop

Thiensen 22, 25373 Ellerhoop

Tel. 04120 7068-226 Fax: 01420 7068-212

E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de

Wird das Anbaumaterial von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, welches die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt, so können die geforderten Angaben auf diesem eingetragen sein. Dabei kann die Sorten-, Pflanzengruppen- bzw. Unterlagenbezeichnung (Angabe Nr. 7) in dem Feld "Unterscheidungsmerkmale" eingetragen werden. Die Kategoriebezeichnung bei Obstanbaumaterial (Angaben Nr. 8) sowie die Bestätigung der Gleichwertigkeit (Angabe Nr. 10) können in das Feld "Zusätzliche Erklärung" eingetragen werden.

Anzeigepflicht von Einfuhren

Der Einführer hat der Pflanzenschutzdienststelle, bei der er registriert ist, die Einfuhr mit der Angabe des Bestimmungsortes unverzüglich innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen und im Falle von anerkanntem Anbaumaterial von Obst zusätzlich eine Bescheinigung über die Gleichwertigkeit vorzulegen.

Nachweis über den Vertrag mit dem Lieferanten

Der Einführer hat einen Nachweis über den Vertrag (z. B. Kaufvertrag, Auftrag, Bestellzettel) mit dem Lieferanten im Drittland mindestens ein Jahr (im Falle von Obstarten mindestens drei Jahre) aufzubewahren. Aus dem Nachweis müssen folgende Angaben hervorgehen:

- 1. Name und Anschrift des Lieferanten
- 2. Stückzahl oder Gewicht des Anbaumaterials
- 3. Art (bot. Bezeichnung)
- 4. Zweckbestimmung (Abgabe an den Endverbraucher oder gewerbliche Weiterkultur)

Ausnahmen

Für Saatgut, Pflanzenteile und Pflanzgut bestimmter Waldbaumarten wie z. B. Abies alba, Abies grandis, Picea abies, Picea sitchensis, Pinus nigra, Pseudotsuga menziesii, Acer platanoides, Acer pseudoplatanus, Carpinus betulus, Fagus sylvatica, Populus- Arten, Quercus robur, Quercus petraea, Quercus rubra, Tilia cordata, Tilia platyphyllos gelten die Einfuhrbestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes, nicht die der Anbaumaterialverordnung.

Gemüsesaatgut fällt nicht unter die Anbaumaterialverordnung, sondern nur unter das Saatgutverkehrsgesetz.